

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. September 1958

Nummer 60

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
25. 9. 58	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen	2030	357
22. 9. 58	Verordnung NW PR Nr. 14/58 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Durchführung von Erdarbeiten zum Ausbau einer Straßenverbindung Breyell-Kaldenkirchen im Rahmen des 16-Jahres-Planes des Landes“	97	358

2030

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Vom 25. September 1958.

Auf Grund des § 188 Absatz 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG —) vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOPol.) vom 24. Dezember 1955 (GS. NW. S. 257) wird wie folgt geändert:

§ 1

Regelmäßige Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt, sofern nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist, im Durchschnitt 45 Stunden in der Woche. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlich anerkannten Wochenfeiertag um die Stunden, die an diesem Wochentag zu leisten gewesen wären.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. September 1958.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:
D u f h u e s.

— GV. NW. 1958 S. 357.

**Verordnung NW PR Nr. 14/58
über Transportleistungen im gewerblichen Güter-
nahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens
der öffentlichen Hand „Durchführung von Erdarbei-
ten zum Ausbau einer Straßenverbindung Breyell-
Kaldenkirchen im Rahmen des 10-Jahres-Planes
des Landes“.**

Vom 22. September 1958.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14)/21. Januar 1950 (BGBl. S. 7)/8. Juli 1950 (BGBl. S. 274)/25. September 1950 (BGBl. S. 681)/23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824)/29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung in Verbindung mit §§ 16 Abs. 6 und 17 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 — PR Nr. 45/51 (BANZ. Nr. 185 S. 1) — wird für das Großbauvorhaben der öffentlichen Hand „Durchführung von Erdarbeiten zum Ausbau einer Straßenverbindung Breyell—Kaldenkirchen im Rahmen des 10-Jahres-Planes des Landes“ verordnet:

§ 1

(1) Bei Aufträgen von Bauunternehmern oder sonstigen Auftraggebern an gewerbliche Fuhrunternehmer über den Transport von Bodenmassen zur Baustelle im Güternahverkehr dürfen nur die vollen Sätze des Teils III der Preistafel der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 — PR Nr. 45/51 (BANZ. Nr. 185 S. 1) — mit einem Abschlag von 42% oder die vollen Stundensätze des Teils II dieser Preistafel gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Werkverkehr im Sinne des § 48 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697).

§ 2

(1) Bei Entfernungen unter 1 km ist von dem gemäß § 1 Abs. 1 gekürzten Tarifsatz des Teils III der Preistafel für 1 km ein Abschlag von 5% je 100 m unter 1 km vorzunehmen.

(2) Bei Entfernungen zwischen 2 Tarifstufen des Teils III der Preistafel ist ein Tarifsatz zu berechnen, der zwischen den Tarifsätzen der unteren und der oberen Tarifstufe liegt.

§ 3

Die Entgelte der im § 1 genannten Transportleistungen sind über eine Abrechnungsstelle abzurechnen. Diese muß gemäß §§ 58 Abs. 2, 59 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

§ 4

Im übrigen gelten die Vorschriften der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 — PR Nr. 45/51 (BANZ. Nr. 185 S. 1).

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175)/25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) geahndet.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. September 1958.

Für den Minister für Wirtschaft und Verkehr
der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Sträter.

— GV. NW. 1958 S. 358.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)